



3003 Bern, 26. April 2018

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Werkstätten SR Technics Switzerland Ltd. (SRT), Gebäude T25 und T15
Verlegung Thrust-Reverser-Werkstätten innerhalb T25 und Verlegung
Spenglerei vom Gebäude T25 in die Malerei im Gebäude T15
Projekt-Nr. 17-07-004

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 1. März 2018 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Umbau diverser Werkstätten der SR Technics Switzerland Ltd. (SRT) in den Gebäuden T25 und T15 im Werftbereich des Flughafens ein.

1.2 *Projektbeschreibung und Begründung*

Gemäss Gesuch plant die SRT zum einen, die bestehende Werkstatt für Thrust-Reverser im Eckbau T25 gebäudeintern zu verschieben und zum anderen, die bestehende Spenglerei vom T25 in die Malerei im Gebäude T15 zu verlegen sowie die heutige Beizerei (Alodine¹-Bad) im T25 vollständig zurückzubauen. Im Rahmen des Projekts werden in der Südostfassade des T25 eine neue Tür, ein zusätzliches Tor sowie im Inneren neue Kranbahnen eingebaut, beim T15 wird eine Trennwand zur bestehenden Malerei erstellt.

Auf den frei werdenden Flächen im T25 sieht die SRT eine Umnutzung in einen Frachtumschlag für die Cargologic AG vor. Für diese Umnutzung samt den entsprechenden Umbauten wird ein separates Plangenehmigungsverfahren durchgeführt (Projekt-Nr. 17-07-005).

Der Baubeginn ist für Anfang April, der Abschluss der Arbeiten für Anfang Juli 2018 geplant. (Da das Gesuch erst am 1. März 2018 eingereicht wurde, verschieben sich diese Termine.) Die Baustelle befindet sich auf der Luftseite des Flughafens. Der Zugang zur Baustelle und die Materialtransporte erfolgen über das Tor 140.

Die Projektkosten werden mit rund Fr. 500 000.– angegeben.

1.3 *Standort*

Luftseite des Flughafens, Werftareal, Gebäude T25 und T15, Hangar- und Swiss-airstrasse, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat.-Nr. 062 3139.14.

¹ Markenname eines Produkts zur Oberflächenbehandlung von Aluminium (Korrosionsschutz)

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Laut Gesuch ist die FZAG Grund- und Gebäudeeigentümerin, Bauherrin ist die SRT; beide haben das Gesuch mitunterzeichnet und verfügen somit über die nötigen dinglichen Rechte für das Vorhaben.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, Projekt- und Brandschutzpläne sowie Betriebskonzepte für die Flugzeugkomponentenwerkstätten, die Spenglerei und die Malerei.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK²-Sitzung vom 14. Dezember 2017 (VPK 07/17) hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG³ festgelegt. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt; eine Aussteckung war nicht nötig.

Am 1. März 2018 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich und seine zuständige Sektion STOZ⁴ an.

Im Laufe des Verfahrens verlangte das AWEL via AFV zusätzliche Informationen über die geplante Reinigungszelle, die verwendeten Reinigungsmittel, allfällige Gebindelager und die Abwasserbehandlung, die die FZAG nach Rücksprache mit SRT per E-Mail am 13. März 2018 dem AFV einreichte. Das AFV leitete diese umgehend weiter.

Am 29. Januar 2018 unterzeichneten BAZL und BAFU eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Information. Im Anhang sind die Fälle geregelt, in

² Verfahrensprüfungskommission der FZAG

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

⁴ Abteilung Sicherheit Flugtechnik – Sektion Technische Organisationen Zürich

denen auf eine Anhörung des BAFU verzichtet werden kann (Bagatellfallregelung im Sinn von Art. 62a Abs. 4 RVOG⁵). Das vorliegende Vorhaben fällt unter Ziffer 1.1 lit. d) des Anhangs zur genannten Vereinbarung (Arbeiten an Gebäudehüllen und im Inneren von Gebäuden); auf eine Anhörung des BAFU wurde daher verzichtet.

Am 6. April 2018 stellte das AFV dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen sowie der Stadt Kloten zu; die luftfahrtspezifische Prüfung von STOZ lag am 9. April 2018 vor und wurde der FZAG zu Händen der SRT ebenfalls zur Kenntnis gebracht.

Die FZAG teilte am 17. April 2018 per E-Mail mit, dass weder sie noch die Bauherrschaft Bemerkungen zu den Anträgen der Fachstellen habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

2.2 *Stellungnahmen*

Das AFV koordinierte das Verfahren innerhalb des Kantons und verweist auf die eingeholten Stellungnahmen folgender Fachstellen:

- Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 6. März 2018;
- Behindertenkonferenz des Kantons Zürich (BKZ) vom 9. März 2018;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 15. März 2018;
- Koordination Bau und Umwelt (KOBU), Kantonale Leitstelle für Baubewilligungen, vom 27. März 2018;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 28. März 2018;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 3. April 2018;
- Stadt Zürich – Schutz und Rettung (SRZ), vom 5. April 2018.

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Die Werkstätten der SRT dienen dem Flugzeugunterhalt und somit dem Betrieb des Flughafens; sie gelten als Flugplatzanlagen nach Art. 2 VIL⁶ und dürfen gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG in Verbindung mit Art. 2 lit. e VIL nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden. Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG und ArG⁷ vereinbar ist.

⁶ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁷ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz); SR 822.11

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine Begründung für die Verlegung der Werkstätten und den Umbau der Gebäude T25 und T15 liegt vor (vgl. oben A.1.2). Sie kann nachvollzogen werden. Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 *Raumplanung und Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Beim Projekt handelt es sich um die Verlegung von Flugzeugkomponentenwerkstätten und den Umbau bestehender Flugplatzanlagen auf der Luftseite des Flughafens innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 23. August 2017. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben steht in keinem Widerspruch zum SIL und bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Es steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang und die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)*

Das BAZL hat die Gesuchsunterlagen geprüft und hält fest, dass die SRT und ihre Werkstätten der Aufsicht des BAZL unterliegen; die SRT ist als Instandhaltungsbetrieb gemäss Commission Regulation (EC) No 1321/2014 Annex II (Part 145) zugelassen (CH.145.0200).

Die Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 9. April 2018 beziehen sich insbesondere auf die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften, namentlich ist dem Bereich «Human Factors» (Arbeitshygiene und -bedingungen sowie Ordnung und Sauberkeit, insbesondere Verhinderung der Kontamination von Luftfahrtmaterial z. B. durch Baustaub) grösste Bedeutung beizumessen.

Die Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL für beiden Baustellen im T25 und T15 stützen sich auf die einschlägigen Vorschriften und sind einzuhalten; eine entsprechende Auflage ist in die vorliegende Plangenehmigung aufgenommen, die luftfahrtspezifische Prüfung wird als Beilage 1 Teil der vorliegenden Verfügung.

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Bauherrschaft (SRT) verbindlich und durch die FZAG an diese weiterzuleiten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab/Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Stellungnahmen der Zollstelle und der Kantonspolizei*

Sowohl die Zollstelle Zürich-Flughafen als auch die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei stimmen dem Vorhaben zu. Die Kantonspolizei beantragt, wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien ihr im ordentlichen Verfahren vorzulegen. Diesem Antrag wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen; weitere Auflagen erübrigen sich somit.

2.7 *Brandschutz und Feuerpolizei*

In ihrer Stellungnahme vom 28. März 2018 hält die Stadt Kloten fest, für das Bauvorhaben sei eine Qualitätssicherung der QSS 1 gemäss VKF⁸-Brandschutzrichtlinie «Qualitätssicherung im Brandschutz» zu erbringen. Als QS-Verantwortlicher Brandschutz sei Christoph Schärer, Balzer Ingenieure AG, 8400 Winterthur, verantwortlich. Sie verweist darauf, dass im Brandschutzplan T15 und im Architektenplan bei den Fenstern zur Malerei ein Widerspruch vorliegt: Diese Fenster seien fälschlicherweise als bestehend eingetragen, die Wand zwischen Spenglerei und Malerei werde aber mit Feuerwiderstand EI 30 neu erstellt – und dementsprechend auch die Fenster, die denselben Feuerwiderstand aufweisen müssten. Die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen ergäben sich aufgrund der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der VKF. Unter der Ziffer 3 ihrer Stellungnahme formuliert die Stadt Kloten insgesamt 17 feuerpolizeiliche Anträge.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass die feuerpolizeilichen Anträge der Stadt Kloten zweckmässig und einzuhalten bzw. umzusetzen sind. Die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

⁸ Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen

SRZ stellt in der Stellungnahme vom 5. April 2018 (Beilage 3) verschiedene Anträge betreffend Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwege, Zutritt und Schliessung, Löscheinrichtungen, Aktualisierung der Brandschutzpläne und Raumbezeichnungen sowie Ab- und Inbetriebnahme.

Die Anträge von SRZ erscheinen zweckmässig und sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Stellungnahme von SRZ wird als Beilage 3 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage ist in das Dispositiv aufzunehmen.

2.8 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG⁹, die ArGV 3¹⁰, Art. 82 UVG¹¹ und die VUV¹². Es hält fest, Auflagen seien auch für Betreiber rechtsverbindlich und durch die Bauherrschaft an diese weiterzuleiten. Im Übrigen verzichtet es auf eine Beurteilung von Flucht- und Rettungswegen sowie auf andere Bereiche, die von der Feuerpolizei bereits beurteilt wurden.

Unter den Ziffern 5 bis 22 stellt das AWA diverse Anträge zum Arbeitnehmerschutz, namentlich zu den Bereichen:

- Glas am Bau;
- Böden;
- künstliche Beleuchtung;
- natürliche Beleuchtung und Lüftung;
- künstliche Raumlüftung;
- Verkehrswege;
- Abschränkungen und Geländer;
- Arbeitsplätze;
- Lärmschutz;
- örtliche Absaugungen;
- Betriebseinrichtungen – Allgemeines;
- Druckluft;
- Lager und Lagereinrichtungen;
- Krananlagen;
- Schweißen;
- Scheren;
- Pressen; und
- persönliche Schutzmittel.

⁹ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

¹⁰ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

¹¹ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

¹² Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

Diese Anträge wurden von der Bauherrin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und sinnvoll und sind umzusetzen. Die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 4 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

Das UVEK weist zudem darauf hin, dass für die Rückbauarbeiten auch die Vorschriften der BauAV¹³, insbesondere Art. 3 ff. BauAV gelten. Im vorliegenden Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Gebäuden schadstoffhaltige bzw. giftige Materialien wie Asbest, PCB¹⁴ (z. B. aus Kittfugen) oder Schwermetalle (z. B. aus dem Alodine-Bad) vorhanden sind, die teilweise nur durch eine Spezialfirma ausgebaut werden dürften (Art. 60b BauAV). Es ist daher zu verfügen, dass die Ausbauten und die Entsorgung schadstoffhaltiger Materialien unter Einhaltung der Vorschriften der BauAV bzw. nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen sind (z. B. EKAS-Richtlinie 6503 [2008] und Factsheets der SUVA).

Die Stadt Kloten beantragt, die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen.

Auch der Antrag der Stadt Kloten ergänzt diejenigen des AWA zur Arbeitssicherheit, namentlich für die Bauphase. Er erscheint zweckmässig, und seine Einhaltung bzw. Umsetzung wird verfügt.

2.9 *Behindertengerechtes Bauen*

Die BKZ prüfte das Gesuch und stellte fest, soweit aus den vorliegenden Plänen ersichtlich, seien die Anforderungen an das hindernisfreie Bauen erfüllt. Ein rollstuhlgerechtes WC sei in der Nähe der Werkstatt vorhanden. Sie ersucht darum in die Plangenehmigung aufzunehmen, dass

- auch aus den vorliegenden Unterlagen noch nicht ersichtliche, aber für das hindernisfreie Bauen relevante, Belange der Norm SIA 500 (2009) «Hindernisfreie Bauten», 2. Auflage 2011, Kap. 3–8 sowie SIA-Korrigenda C3 entsprechen müssten (Schwellenhöhen, Bedienelemente von Türen und Betriebseinrichtungen / Anlagen, Türschliesser, Fluchtwege).

Dieser Antrag stützt sich auf die anwendbaren Normen, wurde weder von der FZAG noch der SRT bestritten und ist als Auflage in den Entscheid zu übernehmen.

¹³ Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung); SR 832.311.141

¹⁴ Polychlorierte Biphenyle

2.10 Technische Umweltschutzanforderungen

Die KOBU hält fest, im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren seien neben der Bewilligung der Entscheidbehörde (Stufe Bund) auf der Stufe Kanton zusätzliche Stellungnahmen erforderlich. Die KOBU fasse diese Stellungnahmen der Fachbehörden in einer Stellungnahme der Baudirektion zusammen.

Sie kommt zum Schluss, das Vorhaben könne unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie ihrer Anträge genehmigt werden.

Auf die Anträge der KOBU ist im Folgenden einzugehen, ebenso auf die Anträge der Baupolizei der Stadt Kloten.

2.10.1 Gewässerschutz

Die KOBU hält fest, die Malerei werde verkleinert und es würden keine zusätzlich abwasser- und abfallrelevanten Tätigkeiten durchgeführt. Der Standort der heutigen Spenglerei werde verlegt und in den aufgehobenen Bereich der Malerei integriert. Die Beizerei solle ersatzlos zurückgebaut werden. In der Spenglerei würden keine abwasser- und abfallrelevanten Tätigkeiten durchgeführt. Die Werkstatt für die Flugzeugkomponenten werde mit einer zusätzlichen Reinigungszelle erweitert, in der Flugzeug-Komponenten mit drei verschiedenen Reinigungsmitteln (Cleaner Jet Flash / Cleaner Jet Star / White Spirit) eingesprüht und anschliessend mit Wasser gereinigt würden. Das Abwasser werde über die Abwasservorbehandlungsanlage der SRT vorbehandelt und anschliessend in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet. Die abfallrelevanten Tätigkeiten änderten sich nur unwesentlich. Falls neue Gebindelager für wassergefährdende Stoffe (z. B. Reinigungsmittellager) erstellt würden, seien diese gemäss dem Leitfaden «Lagerung gefährlicher Stoffe», Auflage 2018, (www.bus.zh.ch -> Formulare & Merkblätter -> Lagerung von gefährlichen Stoffen) auszugestalten.

Die KOBU beantragt,

- das Abwasser aus der neuen Reinigungszelle sei über die Abwasservorbehandlungsanlage der SRT vorzubehandeln und anschliessend in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten; und
- wassergefährdende Stoffe seien gemäss dem Leitfaden «Lagerung gefährlicher Stoffe», Auflage 2018, zu lagern.

Diese Anträge stützen sich auf die geltenden Gewässerschutzvorschriften; sie erscheinen zweckmässig und werden als Auflagen in die vorliegende Verfügung übernommen.

2.10.2 Wärmedämmung und Schallschutz

Die Baupolizei Kloten hat das Gesuch geprüft und hält fest, der Umbau erfolge im Inneren des bestehenden Gebäudes und weise grundsätzlich keine baurechtlich relevanten Abweichungen vom vorhandenen Grundausbau auf. Eine weitere Prüfung hinsichtlich Wärmedämmung und Schallschutz erübrige sich somit. Die Aussenhülle werde mit Ausnahme eines neuen Doppelfügeltores und einer neuen Tür in der Südostfassade des T25 nicht tangiert. Es handle sich um einen geringfügigen Umbau, weshalb auf die Erfahrungswerte ohne Gutachten abgestellt werden könne. Sie beantragt, für die neue Tür und das neue Tor in der Südostfassade des T25 seien die U-Werte gemäss Tabelle 5 der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion, Ausgabe 2009, einzuhalten.

Dieser Antrag stützt sich auf kantonales Recht, er führt zu keiner unverhältnismässigen Einschränkung und erscheint zweckmässig; er ist als Auflage in die Verfügung aufzunehmen.

2.10.3 Abfallwirtschaft

Das Gesuch enthält keine Angaben zu allfälligen Bauabfällen. Das UVEK hält fest, dass für deren Entsorgung die Bestimmungen der VVEA¹⁵ gelten. Mit dem GEK¹⁶ verfügt die FZAG zudem über eine zweckmässige Grundlage für den Umgang mit Bauabfällen. Es ist daher zu verfügen, dass die Bestimmungen der VVEA und des GEK auch für dieses Vorhaben und für die SRT als Bauherrin verbindlich sind; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.10.4 Luftreinhaltung auf der Baustelle

Bezüglich Luftreinhaltung ist die BauRLL¹⁷ (Stand 2016) in Verbindung mit den Umweltschutzbestimmungen der FZAG (Stand 2014) anwendbar; die Entscheidbehörde hat die Massnahmenstufe in der Plangenehmigung festzulegen. Bei Lageklasse «Agglomeration / innerstädtisch» wird die Baustelle nur dann in die Massnahmenstufe B eingestuft, wenn eines der Kriterien Dauer > 1 Jahr, Fläche > 4000 m² oder Kubatur > 10 000 m³ erfüllt ist – was für das hier zu beurteilende Vorhaben nicht gegeben ist. Es ist daher bezüglich Lufthygiene die Massnahmenstufe A festzulegen.

¹⁵ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung); SR 814.600

¹⁶ Generelles Entsorgungskonzept

¹⁷ BAFU-Richtlinie «Luftreinhaltung auf Baustellen», 2009

2.10.5 Baulärm

Der Baulärm der Arbeiten wird gemäss der BLR¹⁸ beurteilt. Die zu treffenden Massnahmen richten sich nach den zu erwartenden Störungen und werden in Abhängigkeit der Art der Lärmquellen (Bauarbeiten, lärmintensive Bauarbeiten, Bautransporte), der Baustellendauer, des Abstandes zu Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen, der Tageszeit der auszuführenden Bauarbeiten sowie anhand der Empfindlichkeitsstufe definiert. Die Entfernung zwischen der Baustelle und den nächstliegenden Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen gemäss LSV¹⁹ beträgt ca. 300 m. Diese befinden sich in der Empfindlichkeitsstufe II. Da es sich nicht um lärmintensive Bauarbeiten handelt und diese tagsüber (7 bis 12 und 13 bis 19 Uhr) ausgeführt werden, sind lediglich Lärmschutzmassnahmen im Sinne der Massnahmenstufe A zu treffen. Auch für die Bautransporte gilt bei diesem kleinen Vorhaben die Massnahmenstufe A. Die entsprechenden Festlegungen werden verfügt.

2.11 Fazit

Das Gesuch von FZAG und SRT für die gebäudeinterne Verschiebung der Werkstatt für Thrust-Reverser im Eckbau T25 und für Verlegung der bestehenden Spenglerei vom T25 in die Malerei im Gebäude T15 samt der erforderlichen Umbauten erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

2.12 Vollzug

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügten umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Am 20. Oktober 2017 haben die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) und das UVEK eine Absichtserklärung zum Vollzug des Umweltrechts auf Bundesbaustellen (umweltrechtliche Baustellenkontrollen) abgeschlossen, die das UVEK ab 2018 umsetzt. Nach den Kriterien unter Ziffer 1 des Anhangs A der Vereinbarung fällt das hier zu beurteilende Vorhaben in die Umwelt-

¹⁸ Baulärm-Richtlinie des BAFU (Stand 2011)

¹⁹ Lärmschutz-Verordnung; SR 814.41

relevanzkategorie 1, für die keine umweltrechtlichen Baukontrollen vorgesehen sind.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. Gebühren

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

3.1 *Bund*

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL²⁰, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

3.2 *Kanton und Gemeinde*

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidungsbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen (vgl. BGE 1C_78/2012, E. 4.2–4.5²¹).

²⁰ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

²¹ Urteil vom 10. Oktober 2012, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, zu kantonalen Gebühren für Stellungnahmen in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren

Der Kanton Zürich weist gestützt auf die GebV UR²² für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

| | |
|------------------------------|-------------------|
| – KOBU (Staatsgebühr AWEL) | Fr. 393.60 |
| – KOBU (Ausfertigungsgebühr) | <u>Fr. 170.40</u> |
| – Total: | Fr. 564.00 |

Die BKZ ist wie eine kantonale Fachstelle zu behandeln, für ihren Aufwand stellt sie folgenden Betrag in Rechnung:

| | |
|---|------------|
| – Begutachtung Plangenehmigungsgesuch (inkl. MWSt.) | Fr. 150.80 |
|---|------------|

Die Stadt Kloten (Baupolizei) weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

| | |
|-------------------------------------|------------------|
| – Prüfaufwand ewp (Stadttingenieur) | Fr. 640.00 |
| – Bearbeitungsaufwand Baupolizei | Fr. 130.00 |
| – Schreibgebühr, Porti | <u>Fr. 75.00</u> |
| – Total: | Fr. 845.00 |

Die geltend gemachten Gebühren der KOBU, der BKZ und der Stadt Kloten für die Prüfungs- und Bearbeitungsgebühr geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die KOBU bzw. die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 lit. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

²² Kantonale Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts; LS 710.2

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben von FZAG und SRT betreffend die gebäudeinterne Verlegung der Werkstatt für Thrust-Reverser im Gebäude T25 inkl. Umbauten T25 und die Verlegung der bestehenden Spenglerei vom Gebäude T25 in die Malerei im Gebäude T15 samt erforderliche Umbauten wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Werftareal, Gebäude T25 und T15, Hangar- und Swissairstrasse, Luftseite des Flughafens, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat.-Nr. 062 3139.14.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 1. März 2018 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Plan Nr. 550052_0001A, T15/T25, Werkstatt Umzug, Situation G0, 1:10 000; FZAG, 12.2.18;
- Plan Nr. 550052_0001, T15/T25, Werkstatt Umzug, Grundriss / Ansicht G0, 1:200 / 1:500, FZAG, 15.2.18;
- Brandschutznachweis Halle T15, Mieterausbau, Balzer Ingenieure für Gebäudetechnik und Brandschutz, 8400 Winterthur, 13.2.18;
- Brandschutznachweis Halle T25 kleiner Teil, Mieterausbau, Balzer Ingenieure für Gebäudetechnik und Brandschutz, 8400 Winterthur, 15.2.18;
- Brandschutzplan (Konzept) Gebäude T15, Erdgeschoss, 1:200, Balzer Ingenieure für Gebäudetechnik und Brandschutz, 8400 Winterthur, 15.2.18;
- Brandschutzplan (Konzept) Gebäude T25 klein, Erdgeschoss, 1:200, Balzer Ingenieure für Gebäudetechnik und Brandschutz, 8400 Winterthur, 15.2.18;
- Betriebskonzept Umgestaltung der Flugzeugkomponenten-Werkstätten im Gebäude T25 (Eckbau), Stand 8.2.18, SRT;
- Betriebskonzept Spenglerei im Gebäude T15, Stand 9.2.18, SRT;
- Betriebskonzept Malerei im Gebäude T15, Stand 9.2.18, SRT.

2. Festlegungen

- 2.1 Für die Bauphase gilt bezüglich Luftreinhaltung die Massnahmenstufe A gemäss BauRLL.
- 2.2 Für die Baustelle gilt bezüglich Baulärm die Massnahmenstufe A gemäss BLR.
- 2.3 Für die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe A gemäss BLR.

3. Auflagen

3.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 3.1.1 Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Bauherrschaft (SRT) verbindlich und durch die FZAG an diese weiterzuleiten.
- 3.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.1.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.1.4 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim AFV, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 3.1.5 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 3.1.6 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 3.1.7 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

- 3.1.8 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.1.9 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 3.1.10 Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 3.1.11 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

3.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen (Safety)*

- 3.2.1 Für die Baustellen im T25 und T15 sind die Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 9. April 2018 (Beilage 1) einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.2.2 Die SRT als Bauherrin hat die Baustellenorganisation so zu planen und auszuführen, dass die erforderliche Ordnung und Sauberkeit bei den benachbarten Werkstätten, insbesondere die Verhinderung der Kontamination von Luftfahrtmaterial z. B. durch Baustaub, jederzeit gewährleistet ist.

3.3 *Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*

- 3.3.1 Die feuerpolizeilichen Anträge der Stadt Kloten gemäss Ziffer 3 der Stellungnahme vom 28. März 2018 (Beilage 2) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.3.2 Die Auflagen von SRZ gemäss den Ziffern 1 bis 6 der Stellungnahme vom 5. April 2018 (Beilage 3) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3.4 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

- 3.4.1 Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss den Ziffern 5 bis 16 der Stellungnahme vom 5. April 2018 (Beilage 4) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 3.4.2 Die Ausbauarbeiten und die Entsorgung schadstoffhaltiger Materialien sind unter Einhaltung der Vorschriften der BauAV bzw. nach den anerkannten Regeln der Technik (z. B. EKAS-Richtlinie 6503 [2008] und Factsheets der SUVA) durchzuführen.

- 3.4.3 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.

3.5 *Behindertengerechtes Bauen*

Auch aus den vorliegenden Unterlagen noch nicht ersichtliche, aber für das hinderisfreie Bauen relevante Belange müssen der Norm SIA 500 (2009) «Hindernisfreie Bauten», 2. Auflage 2011, Kap. 3–8 sowie SIA-Korrigenda C3 entsprechen (Schwellenhöhen, Bedienelemente von Türen und Betriebseinrichtungen / Anlagen, Türschliesser, Fluchtwege).

3.6 *Umweltschutz*

- 3.6.1 Das Abwasser aus der neuen Reinigungszelle ist über die Abwasservorbehandlungsanlage der SRT vorzubehandeln und anschliessend in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten.
- 3.6.2 Wassergefährdende Stoffe sind gemäss dem Leitfaden «Lagerung gefährlicher Stoffe», Auflage 2018, zu lagern.
- 3.6.3 Für die neue Tür und das neue Tor in der Südostfassade des T25 sind die U-Werte gemäss Tabelle 5 der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion, Ausgabe 2009, einzuhalten.
- 3.6.4 Für die Entsorgung der Bauabfälle gelten die Bestimmungen der VVEA und des GEK der FZAG.

4. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.)

Die Gebühr für die umweltrechtliche Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt Fr. 564.00; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die kantonalen Fachstellen.

Die Gebühr der BKZ für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 150.80; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die BKZ.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 845.00; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner, Direktor

Beilagen

Beilage 1: Bundesamt für Zivilluftfahrt, luftfahrtspezifische Prüfung vom 9. April 2018

Beilage 2: Stadt Kloten, Baupolizei, Stellungnahme vom 28. März 2018

Beilage 3: Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Stellungnahme vom 5. April 2018

Beilage 4: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Stellungnahme vom 15. März 2018

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.